



**VERBUND-**  
**Austrian Power Trading AG**  
Sitz: Am Hof 6a  
A-1010 Wien  
Telefon:  
+43 1 531 13-0  
Telefax:  
+43 1 531 13-52328  
E-mail:  
info@apt-power.at  
Internet:  
http://www.apt-power.at

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

28.04.2006

Betrifft:

**Entwurf Solvabilitätsverordnung und Veröffentlichungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den in Begutachtung stehenden Entwürfen **der Solvabilitätsverordnung, der Veröffentlichungsverordnung und dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Basel II Richtlinien** erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Handelsaktivitäten des VERBUND (Österreichische Elektrizitätswirtschafts- AG) werden von der VERBUND-Austrian Power Trading AG (kurz APT) getätigt. Mit der derzeitigen Abwicklung der Handelsgeschäfte (wie Positions- und Spotgeschäfte, Hedging, OTC- und Zertifikatehandel), die von der APT im Namen und auf Rechnung des VERBUND vorgenommen werden, würde nach unserem Verständnis APT noch nicht den Bestimmungen des novellierten Bankwesengesetzes sowie der zwei zugehörigen FMA-Verordnungen unterliegen. Da sich diese nur auf Kreditinstitute beziehen und APT keine Konzessionserteilung als Kreditinstitut im Sinn der §§ 4-5 BWG anstrebt, sind diese Bestimmungen für die APT nicht direkt anwendbar.

Da mit der geplanten Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (RL 2004/93/EG, kurz MiFID) in österreichisches Recht auch zugleich Teile der so genannten „CAD III-Richtlinie“ (RL 93/6/EWG/angepaßt) umgesetzt werden, sind indirekt auch die (EU-) Wertpapierfirmen „neu“ betroffen.

Blatt:	2
Vom:	28.04.2006
An:	BM für Finanzen

Wir gehen davon aus, daß die APT als (EU-)Wertpapierfirma „neu“ in den Geltungsbereich der österreichischen Umsetzung der MiFID fallen könnte und erlauben uns deshalb folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Energiehändler im Hinblick auf die FMA-Solvabilitätsverordnung (laut Entwurf):**

In § 260 (Übergangsbestimmungen) der FMA-Solvabilitätsverordnung wird der Artikel 45 der „CAD III-Richtlinie“ ohne die Ausnahmebestimmungen der Artikel 45a – 45d umgesetzt. Für Energiehändler sind jedoch die beiden Ausnahmebestimmungen in Artikel 45a und 45d von ganz besonders hohem Interesse, da diese für Wertpapierfirmen mit Haupttätigkeiten im Zusammenhang mit Waren-Finanzinstrumenten (MiFID-Anhang I, Abschnitt C, Nr. 5,6,7,9 und 10) gelten.

Diese fehlende Berücksichtigung der beiden Ausnahmereglungen der „CAD III-Richtlinie“ würde in weiterer Folge aus unserer Sicht bedeuten, daß ohne Übergangsfrist ab dem 01.11.2007 alle betroffenen Energiehandelsunternehmen von der Eigenmittelunterlegung gemäß FMA-Solvabilitätsverordnung betroffen wären.

Ohne diese Ausnahmebestimmungen der Artikel 45a und 45d würden alle österreichischen Energiehändler daher schlechter gestellt sein als Mitbewerber in Deutschland, die gemäß diesen – vom Wirtschafts- und Währungsausschuß der EU-Kommission vorgeschlagenen und im deutschen Regierungsentwurf zur Umsetzung der „CAD III-RL“ bereits enthaltenen – Ausnahmebestimmungen bis 31.12.2010 von der Eigenmittelunterlegung befreit sind.

### **VERBUND-APT und der Anwendungsbereich der FMA-Veröffentlichungsverordnung:**

Nach unserem Verständnis gilt hingegen die vorliegende FMA-Veröffentlichungs-VO *nur* für österreichische *Kreditinstitute*, aber *nicht* auch für österreichische WPDLUs (auch wenn diese ab 01.11.2007 EU-weit durch die MiFID-Umsetzung in die „CAD III-RL“ einbezogen werden), und ist daher für die APT nicht relevant.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine direkte und undifferenzierte Umsetzung des Artikel 39 der „CAD III-RL“, wonach die Anforderungen der Bankrechts-RL (2000/12/EG/angepaßt) an die Offenlegungspflichten der Kreditinstitute offenbar *vollumfänglich* auch für Wertpapierfirmen gelten sollten, für eine Energiehandelsfirma als „(EU-)Wertpapierfirma neu“ nach MiFID-Umsetzung (01.11.2007) eine *untragbar hohe* zusätzliche Offenlegungsverpflichtung darstellen würde. Wir gehen davon aus, daß es vor der Umsetzung dieser Bestimmung für WPDLUs (insbesondere Energiehändler) noch zu einer ausführlichen Diskussion und Differenzierung im Vergleich zu Bank- und Kreditinstituten kommen wird.

Blatt:	3
Vom:	28.04.2006
An:	BM für Finanzen

## Spezifika von Energiehändlern im Vergleich zu Kreditinstituten und Finanzdienstleistern

Die CAD III sieht langfristig (nach 2010) im wesentlichen keine Ausnahmen für Unternehmen vor, die nur Handelsgeschäfte mit Waren und Warenderivaten tätigen. So kommt es in Bezug auf Adressenausfall-, Marktpreis- und operationelle Risiken sowie Eigenmittelunterlegung zu einer Gleichstellung mit Bank- bzw. Kreditinstituten, obwohl nach unserer Ansicht eine Differenzierung vorzunehmen wäre:

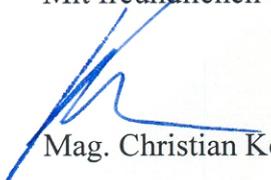
Im Gegensatz zum Handel im Banken- und Finanzdienstleistungssektor findet der Energiehandel ausschließlich zwischen professionellen Marktteilnehmern statt, Endkunden sind nicht direkt involviert.

Die relativ hohe kurzfristige Volatilität der Strompreise führt insbesondere für Stromhandelsunternehmen zu Eigenmittelanforderungen. Statistisch ist hingegen nachweisbar, daß Strom zumindest im Mittel- und Langfristbereich keine ungewöhnlich hohen Volatilitäten aufweist. Die Funktionsfähigkeit des Energiemarktes ist nach bisheriger Erfahrung weniger risikobehaftet als der traditionelle Finanzmarktbereich und rechtfertigt unserer Meinung daher eine geringere Kapitalausstattung für Energiehandelsunternehmen.

Ein Aufsichtssystem, das die unterschiedlichen Merkmale hinsichtlich Volatilität, Handelsusancen und auftretenden Risiken zwischen den klassischen Finanzmärkten einerseits und den Commodity Märkten, insbesondere den Strommärkten andererseits nicht berücksichtigt, würde die Entwicklung des im Rahmen des EU-Binnenmarktziels liberalisierten Stromhandels in Europa erheblich erschweren. Der Anwendungsbereich der MiFID (bzw. indirekt der CAD III, somit in Österreich der vorliegenden BMF/FMA-Entwürfe) sollte so gefaßt werden, daß er tatsächlich nur Warenderivate mit finanzieller Abwicklung und nicht auch Warenhandelsgeschäfte mit physischer Lieferung erfaßt. Es sollte darüber hinaus zu einer möglichst einheitlichen Anwendung der MiFID in den Mitgliedsstaaten kommen.

Abschließend muß generell die Frage der Übertragbarkeit des auf Banken zugeschnittenen Rechts auf die Besonderheiten des Energiemarktes gestellt werden. Es sollte nicht verkannt werden, daß der Markt für Commodities ein besonderer ist und mit der Bankenwelt/Kreditwirtschaft nicht ohne weiteres vergleichbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Christian Kern

  
Mag. Karl Kranner

Kopie:  
Dr. Andreas Khol, Präsident des Nationalrats  
Eva-Desiree Lembeck (FMA)  
Dr. Gerald Resch (FMA)  
Mag. Petra Ploner (VEÖ)  
Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer (VEÖ)  
Dr. Gerald Resch (FMA)